



### Inhalt

1. Gemeinde Hohe Börde: Öffentliche Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses sowie der Sitzungen des Gemeindevwahlausschusses für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde und die Wahl der Ortschaftsräte der Ortschaften Ackendorf, Bebertal, Bornstedt, Eichenbarleben, Groß Santerleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederdodeleben, Nordgermersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben, Schackensleben und Wellen am 09. Juni 2024
2. Gemeinde Hohe Börde: Satzung über die Benutzung der Freibäder OT Niederdodeleben und OT Nordgermersleben
3. Gemeinde Hohe Börde: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Schwimmbades OT Niederdodeleben
4. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben: Öffentliche Bekanntmachung - „Bodenordnung Bottmersdorf Ortslage und Klein Germersleben Ortslage“ Gemeinde Wanzleben – Börde, Landkreis Börde Verf.-Kennung: BOE004 und BOE005
5. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben: Öffentliche Bekanntmachung - „Bodenordnung Domersleben Ortslage (Teilgebiet 2)“ Gemeinde Wanzleben – Börde, Landkreis Börde Verf.-Kennung: BOE002
6. Impressum

Gemeinde Hohe Börde  
Die Gemeindevwahlleiterin

**Öffentliche Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses sowie der Sitzungen des Gemeindevwahlausschusses für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde und die Wahl der Ortschaftsräte der Ortschaften Ackendorf, Bebertal, Bornstedt, Eichenbarleben, Groß Santerleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederdodeleben, Nordgermersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben, Schackensleben und Wellen am 09. Juni 2024**

### I. Zusammensetzung des Wahlausschusses der Gemeinde Hohe Börde

Gemäß § 4 Abs. 4 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird die Zusammensetzung des Wahlausschusses der Gemeinde Hohe Börde öffentlich bekannt gemacht:

<b>Vorsitzende</b> Gemeindevwahlleiterin Frau Kerstin Pitschmann	<b>stellvertretende Vorsitzende</b> stellvertretende Gemeindevwahlleiterin Frau Kristina Schweinhagen
<b>Beisitzer</b> Herr Christoph Achilles	<b>stellvertretender Beisitzer</b> Herr Eckhard Marschke
<b>Beisitzerin</b> Frau Cornelia Kirchner	<b>stellvertretende Beisitzerin</b> Frau Kerstin Hasenkrug
<b>Beisitzerin</b> Frau Dörte Krone	<b>stellvertretende Beisitzerin</b> Frau Katja Salomon
<b>Beisitzer</b> Herr Jürgen Schäfer	<b>stellvertretende Beisitzerin</b> Frau Lisa Schulz

### II. Sitzungen des Wahlausschusses der Gemeinde Hohe Börde

Gemäß § 5 Abs. 3 KWO LSA werden die Sitzungen des Wahlausschusses der Gemeinde Hohe Börde öffentlich bekannt gemacht:

- **Zulassung der Wahlvorschläge**  
08. April 2024 um 15:00 Uhr
- **Entscheidung über Beschwerden gegen die Zurückweisung von Wahlvorschlägen (findet nur statt, wenn Beschwerden von Vertrauenspersonen eingereicht werden)**  
15. April 2024 um 17:00 Uhr
- **Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl und der Ortschaftsratswahlen vom 09. Juni 2024**  
12. Juni 2024 um 15:00 Uhr

Die Sitzungen finden jeweils im Rathaus der Gemeinde Hohe Börde, kleiner Sitzungsraum (1. Etage), OT Irxleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde statt. Die Sitzungen sind öffentlich. Zu den Sitzungen hat jedermann Zutritt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 10 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) der Wahlausschuss beschlussfähig ist, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens 2 Beisitzer oder ihre Stellvertreter anwesend sind.

Hohe Börde, den 18.03.2024

Pitschmann  
Gemeindevwahlleiterin

Gemeinde Hohe Börde

### Satzung über die Benutzung der Freibäder OT Niederdodeleben und OT Nordgermersleben

#### Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8, und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 2, 6, 6 a und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG – LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 20.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Zweck der Satzung

- (1) Die Gemeinde betreibt zur Pflege der Gesundheit und zur Freizeitgestaltung das Schwimmbad im OT Niederdodeleben und das Ökobad im OT Nordgermersleben als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Satzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den unter Absatz 1 genannten Freibädern. Der Badegast soll Erholung und Entspannung finden. Die Beachtung der Satzung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
- (3) Bei Schul-, Kita, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei geschlossenen Personengruppen ist die pädagogische Fachkraft oder der Übungsleiter für die Beachtung dieser Satzung verantwortlich.

#### § 2

##### Badegäste

- (1) Die Benutzung der Freibäder steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden oder Hautausschlägen und Alkoholisierte Personen. Personen mit Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie Personen, die sich ohne fremde Mittel nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, insbesondere Personen mit körperlichen und geistigen Gebrechen, welche während des Besuches der Freibäder der Hilfe und Aufsicht bedürfen, ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen volljährigen Begleitperson gestattet.
- (2) Kinder unter sieben Jahren dürfen die Freibäder nur mit einer geeigneten und mindestens 16 Jahre alten Begleitperson betreten.

#### § 3

##### Betriebszeiten

- (1) Die Freibäder sind während der Badesaison in der Regel täglich, außer mon-tags, geöffnet.
- (2) Öffnungszeiten außerhalb der Saison werden im Einzelfall durch die Gemein-de festgelegt.
- (3) Wird die Möglichkeit der Benutzung der Freibäder durch Betriebsstörungen unterbrochen, wird kein Schadensersatz geleistet.

#### § 4

##### Badezeiten

- (1) In der Saison wird die tägliche Badezeit von dienstags bis freitags von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr festgesetzt.
- (2) Samstags, sonntags und an Feiertagen sowie in den Schulferien öffnen die Freibäder von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr.
- (3) Die Nutzungszeit des Badebeckens endet 15 Minuten, der Einlass 30 Minuten vor Betriebsschluss.
- (4) Bei ungünstiger Witterung kann die Badezeit verkürzt werden. Verringert sich ab 17:00 Uhr die Anzahl der Badegäste auf weniger als fünf Personen und ist aufgrund der äußeren Gegebenheiten auch mit keiner erheblichen Steigerung der Anzahl der Badegäste mehr zu rechnen, kann der Badebetrieb durch den verant-

wortlichen Schwimmmeister beendet werden.

- (5) Bei sehr günstiger Wetterlage und einer erhöhten Anzahl an Badegästen kann die Badezeit durch den verantwortlichen Schwimmmeister um maximal zwei Stunden verlängert werden.
- (6) Das Baden außerhalb der o. g. Zeiten ist grundsätzlich verboten, es besteht kein Versicherungsschutz. Bei Zuwiderhandlungen kann ein grundsätzliches Badeverbot für die Badesaison ausgesprochen werden.
- (7) Schulklassen, Kindertageseinrichtungen und Vereine mit Sitz in der Gemeinde Hohe Börde können die Freibäder auch außerhalb der o. g. Zeiten in Absprache mit dem verantwortlichen Schwimmmeister benutzen. Alle übrigen haben einen schriftlichen Antrag an die Gemeinde Hohe Börde zu richten, eine Entscheidung erfolgt in Absprache mit dem Schwimmmeister.
- (8) Eine Nutzung der Freibäder für sogenannte Ferien- oder Zeltlager ist schriftlich in der Verwaltung der Gemeinde Hohe Börde mit Angaben der Anzahl der Teilnehmer und Betreuer zu beantragen. Der Antragsteller übernimmt die alleinige Verantwortung, vor allem außerhalb der Öffnungszeiten. Die Gebühren für eine solche Nutzung sind in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des jeweiligen Freibades geregelt.

#### § 5

##### Badbenutzung

- (1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beeinträchtigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Für sämtliche Abfälle sind die dafür aufgestellten Behälter zu benutzen.
- (2) Die Beckenumgänge/Badestege dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Flaschen und zerbrechliche Gegenstände sowie Lebensmittel dürfen nicht mit an die Beckenumgänge und auf die Badestege genommen werden.
- (3) Das Baden ist nur in Badekleidung gestattet. Das Tragen von sonstigen Kleidungsstücken, insbesondere T-Shirts im Badebecken ist nicht erlaubt. In den Badebecken ist die Verwendung von Seife oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.
- (4) Jeder Badegast ist verpflichtet, sich vor dem Betreten des Beckens gründlich zu reinigen/zu duschen. Die Badekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen, noch ausgeworfen werden.
- (5) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (6) Der Verzehr von mitgebrachten alkoholischen Getränken ist während der Öffnungszeiten untersagt.
- (7) Die Nutzung der Einrichtungen der unter § 1 Absatz 1 genannten Freibäder, insbesondere auch der Attraktionen (Rutsch-/Sprunganlagen), erfolgt auf eigene Gefahr.

#### § 6

##### Verhalten im Bad

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Nicht gestattet sind insbesondere das Lärmen, der störende Betrieb von Rundfunk- und Phonogeräten sowie Musikinstrumenten, das Rauchen in sämtlichen Räumen sowie das Mitbringen von Tieren.
- (3) Das seitliche Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
- (4) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde Hohe Börde.
- (5) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus. Der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Die Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal und entsprechend der aushängenden Beschilderung genutzt werden.

#### § 7

##### Fundgegenstände

- (1) Die in den Freibädern gefundenen Gegenstände sind an der Kasse oder beim verantwortlichen Schwimmmeister abzugeben.
- (2) Die Fundgegenstände werden in den Freibädern bis zum Ende der Badesaison aufbewahrt. Nach der Saison werden sie dem Fundbüro der Gemeinde Hohe Börde übergeben. Kleidungsstücke werden nach Ende der Saison der Kleidersammlung übergeben.

#### § 8

##### Aufsicht

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Freibäder obliegt der Gemeinde als öffentliche Aufgabe. Das Hausrecht auf dem gesamten Gelände der Freibäder wird vom jeweiligen Schwimmmeister im Auftrag der Gemeinde ausgeübt. Der Schwimmmeister hat für die Einhaltung dieser Satzung Sorge zu tragen.
- (2) Bei Verstößen gegen diese Satzung kann dem Gast der Zutritt zum jeweiligen Freibad dauernd oder teilweise durch den Schwimmmeister untersagt werden. Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

#### § 9

##### Haftung

Für den Verlust von Geld, Wertsachen und sonstigen Gegenständen sowie den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.

#### § 10

##### Unfälle

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung, der Missachtung von Anweisungen des Personals oder durch sonstige nutzungswidrige Verhaltensweisen entstanden sind.
- (2) Verletzungen und Unfälle sind sofort dem Schwimmmeister zu melden.

#### § 11

##### Gebühren

Für die Benutzung der Freibäder werden Gebühren erhoben. Diese sind in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des jeweiligen Freibades geregelt.

#### § 12

##### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

#### § 13

##### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.03.2016 außer Kraft.

Hohe Börde, den 18.03.2024

Bürger  
Bürgermeister



Gemeinde Hohe Börde

### Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Schwimmbades OT Niederdodeleben

#### Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8, und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 2, 6, 6 a und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG – LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 20.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt zur Pflege der Gesundheit und zur Freizeitgestaltung das Schwimmbad im OT Niederdodeleben als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (3) Die nach Maßgabe dieser Satzung erhobenen Gebühren entstehen mit dem Betreten des Schwimmbades mit der Lösung der Eintrittskarte. Die Gebührenschuld wird sofort fällig. Für Minderjährige haften die gesetzlichen Vertreter. Gebührenpflichtig ist der Benutzer bzw. der Eintrittskartenzahler. Die Gebühren sind in Bargeld an der Kasse des Schwimmbades zu entrichten.
- (4) Die nach § 3 III. Ferien- oder Zeltlager zu zahlenden Gebühren und die Betriebskostenpauschale entstehen mit Betreten des Schwimmbades und sind sofort fällig und an der Kasse des Schwimmbades zu entrichten.

#### § 2

##### Gebührenbefreiung

- (1) Von der Gebührenpflicht befreit sind gemeindeeigene Einrichtungen wie Kindertageseinrichtungen und Grundschulen. Die Einrichtung der Gemeinde hat die Anzahl und die Alterskategorie entsprechend dem Gebührentarif der Personen beim Betreten des Bades für umsatzsteuerliche Erfassungen anzuzeigen.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse der Gemeinde besteht. Der Antrag ist hinreichend zu begründen und die Anzahl sowie die Alterskategorie entsprechend dem Gebührentarif der Personen ist zu benennen. Über den Antrag entscheidet die Verwaltung der Gemeinde Hohe Börde.

#### § 3

##### Gebührentarif

Die Umsatzsteuer (MwSt.) wird gemeinsam mit den Eintrittspreisen/Gebühren etc. in der gesetzlich festgesetzten Höhe erhoben. Die ausgewiesenen Geldbeträge verstehen sich inklusive (inkl.) der gesetzlich festgesetzten Umsatzsteuer.

#### I. Einzeleintritt

- |   |                               |
|---|-------------------------------|
| 1. Erwachsene   | 4,50 Euro inkl. MwSt.         |
| 2. Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahre, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Wehrpflichtige und Erwerbslose mit entsprechendem Nachweis | 3,50 Euro inkl. MwSt.         |
| 3. Kinder von sechs bis 14 Jahren   | 2,50 Euro inkl. MwSt.         |
| 4. Gruppenkarte ab 10 Personen für Schulklassen in Begleitung von mindestens einer Aufsichtsperson  | Nachlass 0,50 Euro pro Person |
| 5. Feierabendticket ab 17:00 Uhr  | 2,00 Euro inkl. MwSt.         |
| 6. Familienkarte (2 Erwachsene, 2 Kinder)   | 8,00 Euro inkl. MwSt.         |

#### II. Saisonkarten

- |   |                        |
|---|------------------------|
| 1. Erwachsene   | 65,00 Euro inkl. MwSt. |
| 2. Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahre, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Wehrpflichtige und Erwerbslose mit entsprechendem Nachweis | 45,00 Euro inkl. MwSt. |
| 3. Kinder von sechs bis 14 Jahren   | 30,00 Euro inkl. MwSt. |
| 4. Mitglied Schwimmbadverein mit Nachweis   | 45,00 Euro inkl. MwSt. |

#### III. Ferien- oder Zeltlager

- (1) Ferien- oder Zeltlager sind maximal für drei Tage möglich.
- (2) Sollen Ferien- oder Zeltlager für einen längeren Zeitraum durchgeführt werden, ist dies gesondert zu beantragen und Gebühren entsprechend einer Pauschalvereinbarung zu zahlen.
- (3) Grundsätzlich werden für genehmigte Ferien- oder Zeltlager für jeden angefangenen Tag die Einzeleintrittsgelder nach Punkt 1. erhoben. Darüber hinaus sind 50,00 Euro als Betriebskostenpauschale inkl. MwSt. zu entrichten.
- (4) Gemeindeeigene Einrichtungen und eingetragene gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Gemeinde Hohe Börde haben die Möglichkeit, auf Antrag ein kosten-freies Ferien- oder Zeltlager durchzuführen. Die jeweilige Einrichtung und Verein der Gemeinde hat die Anzahl und die Alterskategorie entsprechend dem Gebührentarif der Personen für umsatzsteuerliche Erfassung anzuzeigen.

#### IV. Schwimmprüfungen

Schwimmunterricht zum Erlangen des Schwimmabzeichens wird nicht erteilt. Durch den verantwortlichen Schwimmmeister können, im Rahmen seiner Möglichkeiten, folgende Prüfungen abgenommen werden. Ein Anspruch darauf, besteht nicht.

Seepferdchen	5,00 Euro inkl. MwSt.
Jugendschwimmabzeichen	10,00 Euro inkl. MwSt.
Schwimmabzeichen	10,00 Euro inkl. MwSt.

#### § 4

##### Missbräuchliche Benutzung der Eintrittskarten und Eintrittsbesuche ohne gültige Eintrittskarte

- (1) Beim Versuch, das Schwimmbad ohne gültigen Eintrittsausweis zu betreten oder sich ohne gültigen Eintrittsausweis im Schwimmbad aufzuhalten, ist der entsprechende Einzeleintrittspreis nachzuzahlen. Zusätzlich ist eine Strafgebühr von 30,00 Euro zu entrichten.
- (2) Eintrittskarten, die von Personen genutzt werden, für die sie nicht ausgestellt worden sind, verfallen ersatzlos. Zusätzlich ist eine Strafgebühr von 50,00 Euro zu entrichten. Die Strafgebühr ist auch von demjenigen zu entrichten, der einem anderen seinen Eintrittsausweis zur Verfügung gestellt hat.
- (3) Die Eintrittskarten sind stets bereitzuhalten und dem von der Gemeinde beauftragten Personal auf Verlangen vorzulegen.

#### § 5

##### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

#### § 6

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Hohe Börde, den 18.03.2024

Bürger  
Bürgermeister

